## SCHULABSENTISMUS | Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Schule

1.

Eingang einer
Mitteilung durch
Schule oder andere
Jugendamt

Weitere
Abklärung durch
das Jugendamt

- 1. Zunächst schulinterne Überprüfung durch <u>schulinternen Dokumentationsbogen</u> sowie ggfs.

  <u>Dokumentationsbogen Schulabsentismus</u> und Bewertung der Hinweise. Dabei Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und der Sorgeberechtigten soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage steht.
- 2. Ggf. Nutzung des Beratungsangebots durch ASD/GSD unter Anonymisierung personenbezogener Daten.
- 3. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine, **nicht durch die Schule selbst abwendbare**, Gefährdung erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 6 SchulG
- 1. Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohl-gefährdung gemäß §8a SGB VIII. Immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes!
- 2. Dabei Einbeziehung des Kindes / Jugendlichen und der Sorgeberechtigten soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage steht!
- 3. Bei "dringender Gefahr" ggf. Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII
- 1. Abklärung der Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten bei der Überprüfung des gemeldeten Sachverhalts und ggf. bei seiner Beseitigung
- 2. Dabei ggf. unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen
- 3. Weitere Überprüfung der Mitteilung anhand relevanter Indikatoren
- 4. Dabei **ggf. Einbeziehung von Schulen (Lehrern, Schulsozialarbeitern, OGS etc.),** Trägern, Ärzten etc. (Kinderschutz geht vor Datenschutz)!

## SCHULABSENTISMUS | Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Ergebnisse nach
Auswertung
durch das
Jugendamt

4.

6.

Anspruchsvoraussetzungen für Hilfen gem. SGB VIII

Mögliche Hilfeformen und Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

- **Gefährdung des Kindeswohls** mit der Verpflichtung zu Hilfsangeboten und ggf. zum Eingriff gem. §1666 BGB oder
- Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls mit Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfe, aber ohne Legitimation zum Eingriff

oder

- **Kein Handlungsbedarf** der Jugendhilfe bei guter bis ausreichender Lebenssituation Grundsätzlich erneute Prüfung gemäß Punkt 1 bei neuen Hinweisen
- Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung von Minderjährigen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des/der Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.
- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht, **und** 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Hilfen zur Erziehung: ambulant §§ 27-31 SGB VIII), teilstationär (§ 32 SGB VIII) und stationär (§§ 33, 34 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär und stationär (§35a SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII)
- Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Ziele und die konkrete Ausgestaltung einer Hilfe erarbeitet und dokumentiert.
- Daran sind neben den Minderjährigen und den Sorgeberechtigten auch die Leistungserbringer und ggf. andere relevante Personen (z. B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter) oder Einrichtungen beteiligt.